

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2019

Mitteilungen der Verwaltung

a.) Städtebaulicher Vertrag Niedereschacher Straße 44 und Daimlerstraße 31

Der Vertrag ist unterzeichnet, mit allen Änderungen, welche in der letzten Sitzung beschlossen wurden. Das Planungsbüro wurde mit der Entwurfsplanung beauftragt, vermutlich in der Sitzung am 17.02.2020 kann diese vorgelegt werden.

b) Vergabe Winterdienst für den Streubezirk Nord

Die Winterdienstleistungen wurden im Dauchinger Anzeiger ausgeschrieben. Bis zur Bewerbungsfrist am 14. Juli 2019 sind leider keinerlei Angebote eingegangen. Letztendlich konnte doch noch mit der Firma Mauthe Bagger- & Lohnarbeiten, VS-Obereschach, ein entsprechender Winterdienstvertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag läuft vom 01.11.2019 bis 31.03.2020.

c) Bankett Reutestraße

Unser Bauhof hat in den vergangenen Tagen durch Rasengittersteine das Bankett an der Reutestraße in Fahrtrichtung ortsauswärts erweitert.

Ehrung im Gemeinderat

Meinrad Gönner für 20 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit

Gemeinderat Meinrad Gönner wurde erstmalig zum 01.11.1999 in das Gremium gewählt und bei den Kommunalwahlen 2004, 2009, 2014 und 2019 für jeweils weitere fünf Jahre wiedergewählt. Er ist damit seit 20 Jahren und somit seit vier Wahlperioden ununterbrochen als Gemeinderat tätig.

Bürgermeister Dorn würdigte in seiner Rede den großen persönlichen Einsatz von Herrn Gönner, der die Interessen der Gemeinde gerade dann wirkungsvoll vertreten hat, wenn sich die Verhältnisse nicht einfach gestaltet haben. Gemeinderat Gönner hat seine Stimme erhoben, seine Erfahrungen eingebracht und mit klaren Worten ausgesprochen, was zu tun ist, um das Wohl der Gemeinde zu fördern. Er hat sich nicht gescheut, auch umstrittene Mehrheitsentscheidungen nach außen zu vertreten. Das hat wesentlich zur Akzeptanz der Beschlüsse beigetragen.

Bürgermeister Dorn erinnerte an einige besonders prägnante Entscheidungen und Ereignisse aus der Amtszeit von Gemeinderat Gönner. Im Jahr 1999 wurde beispielweise der Beschluss zur Gründung der Partnerschaft mit Hüttendorf gefasst, im folgenden Jahr fand in Hüttendorf die Partnerschaftsfeier statt. Die Gemeinde erhält im Jahr 2000 aufgrund ihrer ökologischen Anstrengungen den Umweltpreis 2000 verliehen. 2001 begann der Umbau des Farrenstalls in ein Bürgerzentrum, welches 2003 eröffnet wurde. Die Jahre 2009 und 2010 waren geprägt durch den Neubau der Seniorenwohnanlage Löwen. 2012 erfolg-

te die Vorstellung der Entwürfe für die Sport- und Freizeitanlage Hofäcker und die Entwurfsauswahl, welche im Jahr 2017 fertiggestellt wurde. Im Jahr 2013 wurde die Erweiterungsplanung des Kindergartens St. Franziskus vorgestellt, dem Bauantrag wurde im selben Jahr zugestimmt. Die Erweiterung zu einem Familienzentrum erfolgte 2014 und 2015. Ebenfalls 2015 fiel der Startschuss für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Astrid-Lindgren-Schule. 2018 wurde die Gemeinde im dritten Anlauf in das Sanierungsprogramm „ASP“ aufgenommen, im selben Jahr fand der Bürgerentscheid zu Tempo 30 statt. Während der Zeit wurden verschiedene Baugebiete ausgewiesen und erschlossen sowie das Gewerbegebiet Riesenburg stetig erweitert und vermarktet.

Bürgermeister Dorn bedankte sich bei Herrn Gönner für seine Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und zur Entwicklung des Gemeinwesens sowie für eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit und den hohen zeitlichen Einsatz, der mit einem Gemeinderatsmandat verbunden ist. Bürgermeister Dorn überreichte an Gemeinderat Gönner im Namen der Gemeinde die Ehrennadel und die Ehrenstele sowie eine Ehrenurkunde des Gemeindevorstandes für 20 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit.

Jahresbericht der Existenzgründungs- und Wirtschaftsförderung Neckar-Eschach

Wirtschaftsförderer Gunnar von der Grün war in der Sitzung anwesend und berichtete über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr und stand für Fragen aus dem Gremium zur Verfügung. Unsere Gemeinde nimmt die Aufgabe der Wirtschaftsförderung in interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsam mit den Nachbargemeinden Niedereschach und Deißlingen wahr. Herr von der Grün beriet ansässige Firmen. Zudem war er in der Beratung für ansiedlungswillige Firmen tätig. Weiter begleitete er Unternehmensgründungen und –übergaben.

Wohnbaugebiet „Auf der Lehr“ Mehrgenerationenplatz

a) Vorstellung der Entwurfsvarianten und der Kostenberechnungen

b) Entscheidung über die Ausführungsvariante

Herr Kuberczyk vom Planungsbüro k3 – Landschaftsarchitektur aus Villingen-Schwenningen stellte drei verschiedene Planvarianten mit Kostenberechnungen vor und erläuterte diese. Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt über den städtebaulichen Vertrag bzw. Erschließungsvertrag mit der badenova-Konzert GmbH aus Freiburg.

Der Gemeinderat hat sich mehrheitlich für die Ausführung einer Kombination aus den Varianten 1b und 2 entschieden. Zur Ausführung kommen ein gepflasterter Rundweg, in dessen Mitte sich ein Spielkreis mit Sand und Spielgerä-

ten sowie Sonnensegel befindet. Der ca. 800 m² große Platz wird des Weiteren über eine Seilbahn, eine Spielgerätekombination mit Edelstahlrutsche, eine Vogelnestschaukel und mehrere Outdoor-Fitnessgeräte für Senioren verfügen. Aufenthalts- und Sitzgelegenheiten sowie Grünflächen und Obstgehölze runden die Gestaltung ab, sodass Nutzungsmöglichkeiten für alle Generationen bestehen werden. Der Gemeinderat ermächtigte zudem mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen die badenovaKonzept GmbH aus Freiburg, die Arbeiten auszuschreiben und an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Wahl eines Gemeinderatsmitglieds zur Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Torben Dorn am 27. Januar 2020

Bürgermeister Torben Dorn wurde bei der Wahl am 13. Oktober 2019 mit der absoluten Mehrheit von 97 % der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang in seinem Amt bestätigt. Mit Schreiben vom 29.10.2019 hat das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis die Gültigkeit der Wahl festgestellt. Zudem wurde mitgeteilt, dass eine Wahlanfechtung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgte.

Bei unmittelbarer Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit ohne Unterbrechung an das Ende der vorangegangenen an. Somit beginnt die neue Amtszeit am 01.01.2020. Gemäß § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird der Bürgermeister im Namen des Gemeinderates von einem aus der Mitte des Gemeinderates zu wählenden Mitglied in öffentlicher Sitzung vereidigt und verpflichtet.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem dienstältesten Gemeinderatsmitglied Ingo Österreicher durch Wahl die förmliche Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Torben Dorn im Namen des Gemeinderats im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.01.2020 im Bürgersaal des Rathauses übertragen.

Öffentliche Wasserversorgung

a) Gebührekalkulation für die Jahre 2020/2021

b) Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Für die Gebührenhöhe schreibt § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) vor, dass diese höchstens so bemessen werden darf, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Instrument zur Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze ist die Gebührekalkulation. Bei der überörtlichen Prüfung und vor der Gewährung von Zuschüssen wird geprüft, wie hoch der Kostendeckungsgrad ist. Bei zu geringen Gebühren können unter Umständen Zuschüsse nicht oder nur vermindert gewährt werden. Gemeindegewirtschaftsrechtlich wird nach § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) im Grundsatz davon ausgegangen, dass entstandene Kosten voll über spezielle Entgelte zu bestreiten sind. Des Weiteren verpflichtet § 78 Abs. 2 GemO die Gemeinde zur sorgfältigen Abwägung der Rangfolge der Deckungsmittel, wobei spezielle

Deckungsmittel Vorrang vor den allgemeinen haben. **Dies bedeutet, dass Einnahmen zuerst über Gebühren und erst nachrangig aus Steuern zu finanzieren sind.**

Die Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren hat eine Erhöhung der Zählergrundgebühr von monatlich 1,12 € auf 3,34 € zuzüglich 7% Mehrwertsteuer ergeben. Die Verbrauchsgebühr bleibt weiterhin bei 2,40 €. Dies bedeutet eine Erhöhung der Zählergrundgebühr je Gebäude von jährlich 14,12 € (inkl. MwSt.) auf 42,88 €. **Die Gemeinde Dauchingen hat kreisweit bisher eine der niedrigsten Grundgebühren erhoben.**

Die Gründe für den Anstieg der Wassergebühren sind vielfältig. Das Wasser-Netz der Gemeinde Dauchingen ist mittlerweile in vielen Bereichen altersmäßig abgeschrieben. In den 1960er Jahren wurde begonnen, das Wasserleitungsnetz aufzubauen und diese Leitungen werden nun immer brüchiger. Ein Austausch des Netzes kann nur nach und nach erfolgen. Die Tiefbaukosten für Rohrbrüche sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Gemeinde hat diese Entwicklung erkannt und hat in den letzten Jahren bereits Wasserleitungsabschnitte ausgetauscht und in die Wasserversorgung investiert, zum Beispiel in der Eichenstraße, einem Stück im Birkenweg, mit der Aufdimensionierung in der Zinkenstraße, der Neuregelung des Netzes im Bereich des Kreisverkehrs Niedereschacher Straße/Daimlerstraße/Schwarzwaldstraße. Zudem werden ab dem kommenden Jahr die Wasserleitungen in der Wilhelm-Feder-Straße und der Kehrühlstraße erneuert und aufdimensioniert und ein Ringschluss zwischen dem Gewerbegebiet „Auf Firsten“ und Niedereschacher Straße ist vorgesehen, um die Versorgungssicherheit des Gebietes zu erhöhen. Dies erzeugt naturgemäß Folgekosten durch höhere Abschreibungen und die Verzinsung des Anlagekapitals, dafür kann langfristig aber die Zahl der Rohrbrüche gesenkt und die Hygiene des Trinkwassernetzes gesichert werden.

Da die Gemeinde jeden Kubikmeter Wasser einkaufen muss, erzeugen die durch Rohrbrüche entstandenen Wasserverluste ebenfalls Kosten und zuletzt haben sich wegen Hygienevorschriften die Kosten der Wasserzähler nahezu verdoppelt. All diese Gründe bedingen nun eine Gebührenanpassung für die nächsten beiden Jahre.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021, Stand Oktober 2019, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Dauchingen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von zwei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2020 und eine Prognose für das Jahr 2021 zugrunde.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzin-

sung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinsatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 2,75 % für das Jahr 2020 und 2,42 % für das Jahr 2021 berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
6. Bei der Wasserversorgung werden für die Jahre 2016 bis 2018 folgende Ergebnisse festgestellt (s. Anlage 6):
Jahr 2016: Gewinn: 38.319,55€
Jahr 2017: Verlust: -21.124,05€
Jahr 2018: Verlust -36.072,41€
7. Im Jahr 2020 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse der Jahre 2016 bis 2018 gemäß Anlage 6. Im Jahr 2021 erfolgt der Ausgleich der restlichen Vorjahresergebnisse des Jahres 2018 gemäß Anlage 6.
8. Entsprechend der Berechnung der Gebührenhöchstsätze in der Gebührenkalkulation wird die Verbrauchsgebühr der Wasserversorgung für die Jahre 2020 und 2021 auf 2,40 € / m³ zuzüglich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 7% festgesetzt. Die monatliche Grundgebühr für Wasserzähler wird wie folgt festgesetzt:
Wasserzähler Qmax 3 und 5 3,34 €/Monat zuzgl. 7 % Mwst.
Wasserzähler Qmax 7 und 10 6,69 €/Monat zuzgl. 7 % Mwst.
Wasserzähler Qmax 20 13,38 €/Monat zuzgl. 7 % Mwst.

Mit der Beschlussfassung der Gebührenkalkulation 2020/2021 und der Änderung der Wassergebühren müssen die dort festgesetzten Gebühren auch in der Satzung festgesetzt werden (§§ 42,43).

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zugestimmt. Der Satzungstext ist in dieser Ausgabe des Dauchinger Anzeigers veröffentlicht.

Öffentliche Abwasserbeseitigung

a) Gebührenkalkulation für die Jahre 2020/2021

b) Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Die Ausführungen zu der Bemessung und Kalkulation der Gebühren beim vorherigen Tagesordnungspunkt gelten auch für diesen Tagesordnungspunkt. Der Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kann auch für die weiteren zwei Jahre in gleicher Höhe (2,30 €/m³) belassen werden. **Diese ist somit seit acht Jahren konstant.**

Da die Unterdeckungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung aus früheren Jahren weitestgehend gedeckt sind und die Flächen leicht ange-

stiegen sind, kann die **Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung** um 4 Cent je m² versiegelter Fläche **von 0,45 € auf 0,41 € abgesenkt werden.**

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand November 2019 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Dauchingen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Dauchingen wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2020 bis 2021 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2020 und eine Prognose für das Jahr 2021 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinsatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 2,75 % für das Jahr 2020 und 2,42 % für das Jahr 2021 berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).
Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:
laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB 13,5 %
laufende Kosten Kläranlage 1,2 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung 26,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung 0 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung 50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage 5,0 %
7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Bei der Abwasserbeseitigung werden für die Jahre 2016 bis 2018 bei der Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung folgende Ergebnisse festgestellt (§ Anlage 7 i V m der jeweiligen Betriebsabrechnung):
Schmutzwasserbeseitigung Niederschlagswasserbeseitigung
Jahr 2016 Verlust 6.732,28 € Gewinn 3.991,72 €
Jahr 2017 Verlust 16.183,68 € Verlust 4.379,38 €
Jahr 2018 Gewinn 15.057,02 € Gewinn 7.033,60 €

9. In den Jahren 2020 und 2021 (jeweils 1-jähriger Kalkulationszeitraum) sollen folgende Ausgleichs von Vorjahresergebnissen vorgenommen werden:
- Schmutzwasserbeseitigung:
Im Jahr 2020 erfolgt der teilweise Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2016 (12.000 €).
Im Jahr 2021 erfolgt der restliche Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2016 (3.432,28 €) und der teilweise Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 (11.500,- €) (s. Anlage 7).
- Niederschlagswasserbeseitigung:
Im Jahr 2020 erfolgt der restliche Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 (-2.279,89 €), der Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2016 (5.508,28 €) sowie der teilweise Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 (1.000 €) (s. Anlage 7).
Im Jahr 2021 erfolgt der restliche Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2017 (3.379,38 €) und der Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2018 (522,06 €) (s. Anlage 7).
10. Entsprechend der Berechnung der Gebührenhöchstsätze in der Gebührenkalkulation wird die Verbrauchsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2020 und 2021 auf 2,30 €/m³ festgesetzt. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im selben Zeitraum auf 0,41 €/m² festgesetzt.

Mit der Beschlussfassung der Gebührenkalkulation 2020/2021 und der Änderung der Abwassergebühren (konkret der Niederschlagswassergebühr) müssen die dort festgesetzten Gebühren auch in der Satzung festgesetzt werden (§ 42).

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zugestimmt. Der Satzungstext kann der Veröffentlichung in dieser Ausgabe des Dauchinger Anzeigers entnommen werden.

Baugesuche

Bauantrag

**Anbau eines Wohnhauses mit 5 Wohnungen und 4 Garagen an ein bestehendes Wohnhaus;
Flst. Nr. 2103, Schwenninger Str. 14/1, Dauchingen**

Gemäß Bauantrag vom 20.09.2019 ist der Anbau eines Wohnhauses mit fünf Wohnungen und vier Garagen an ein neu renoviertes Wohnhaus mit fünf Wohnungen anstelle des zuvor abgebrochenen ehemaligen Teilstücks des „Gasthaus-Krone“-Gebäudes mit drei Obergeschoss-Wohnungen geplant. Nach dem Befreiungsantrag vom 25.09.2019 werden insgesamt sechs Befreiungen beantragt. Es wurde nun ein Nachtragsantrag vom 22.10.2019 eingereicht. Aufgrund von Änderungen reduzieren sich die Befreiungen. Allerdings wurde ein aktualisierter Befreiungsantrag nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 hat die Baurechtsbehörde verschiedene Unterlagen nachgefordert. Auf die notwendigen Befreiungen kann erst nach Vorlage der restlichen Unterlagen sachgerecht eingegangen werden. Gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags verweigert wird. Der Antrag ist am 20.09.2019 eingegangen. Da die Frist somit am 20.11.2019 endet und die Bauantragsunterlagen noch unvollständig waren, hat die Verwaltung empfohlen, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt.

Bauvoranfrage

Anbau an bestehendes Wohnhaus

Flst. Nr. 2420/6, Gartenstr, 14, Dauchingen

Geplant ist ein südlicher eingeschossiger Anbau mit einem Flachdach an das bestehende Wohngebäude. Die ursprüngliche Idee der Gebäudeaufstockung wurde verworfen, eine solche ist nicht mehr geplant. Die Familie erklärte sich bei einem persönlichen Gespräch am 25.10.2019 bereit, künftig auf eine weitere Bebauung im südlichen Teil des Grundstücks zu verzichten. Der Bereich kann somit im Bebauungsplan als nicht überbaubarer Garten festgelegt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet „Hinter Wiesen“, für welches am 23.07.2019 eine Veränderungssperre mittels Satzung beschlossen wurde. Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung kann in Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine Stellungnahme der Baurechtsbehörde lag noch nicht vor.

Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt und eine Ausnahme von der Veränderungssperre „Hinter Wiesen“ vom 23.07.2019 gemäß § 3 Abs. 3 zugelassen.

Nachtragsbauantrag

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Schwimmbecken

Flst. Nr. 131/2, Neckartalweg 8, Dauchingen

In seiner Sitzung am 23.09.2019 hat der Gemeinderat das Einvernehmen zu der Baumaßnahme versagt. Die Baumaßnahme hätte verschiedene Befreiungen von den Vorschriften des Bebauungsplans „Wittum II“ benötigt, wurde jedoch fertiggestellt, ohne dass diese Befreiungen eingeholt wurden. Neben der Versagung des Einvernehmens hat die Gemeinde das Landratsamt unter anderem aufgefordert, eine Rückbauanordnung zu erlassen. Zur Beschlussfassung des Gemeinderats ist eine Stellungnahme des Landratsamtes vom 28.10.2019 eingegangen. **Das Baurechts- und Naturschutzamt des Landratsamts sieht eine Rückauforderung als unverhältnismäßig an und hat ange-**

kündigt, das fehlende Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen, sollte die Gemeinde bei der Versagung bleiben.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Wittum II hat der Gemeinderat bewusst großzügige Bauvorschriften mit unterschiedlichen, auch zeitgemäßen alternativen Dachformen erlassen und große Baufenster ausgewiesen. Im Gebiet sind ein- bis zweigeschossige Einzelhausbebauungen vorgesehen. Um das angestrebte Ziel einer höhenmäßigen homogenen Einbindung sowohl in die umgebenden vorhandenen Bebauungsstrukturen als auch in die topographischen Randbedingungen zu gewährleisten, wurden für die bauliche Entwicklungsmöglichkeit innerhalb des Planungsgebiets maximale Höhenangaben in Form von maximalen Trauf-, First- und Gebäudehöhen festgesetzt (= Grundzüge der Planung). Dabei wurde davon ausgegangen, dass den Bauherren bzw. deren Planern ein großer Gestaltungsspielraum gegeben wurde, um ein Bauvorhaben ohne Befreiungen verwirklichen zu können, mit dem Effekt eines schnellen Baugenehmigungsverfahrens als auch einer Verwaltungsentlastung sowohl für die Gemeinde wie auch für die Genehmigungsbehörde.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Versagung des Einvernehmens aufrechterhalten und die Befreiungen von den Vorschriften des Bebauungsplans abgelehnt.

Nach der öffentlichen Sitzung fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.